

Aquae Aureliae
Hochseesegler Baden-Baden e. V.
76530 Baden-Baden
SATZUNG

Paragraph I

1. Der Verein trägt den Namen
 „Aquae Aureliae Hochseesegler Baden-Baden e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Baden-Baden. Der Verein ist dort ins Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund, Landesseglerverband und im Deutschen Seglerverband.

Paragraph II

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph III

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Verein führt dazu Hochseesegeltörns, Ausbildungslehrgänge und andere Veranstaltungen durch.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph IV

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Paragraph V

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Skipperrat.

Paragraph VI

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder mit Beitragsrückstand haben kein Stimmrecht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand durch Bekanntmachung im Vereinsorgan einzuberufen. Die

Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von drei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

Paragraph VII

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beitragsfestsetzung,
 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins.
1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und sind zu protokollieren. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einer jeden Sitzung einen Schriftführer aus ihrer Mitte, der das Protokoll führt, und das Protokoll zusammen mit dem Ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

Paragraph VIII

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - aus 3 Beisitzern für die Ressorts Recht und Vertrag, Bootsmann, Jugendarbeit. Weitere Beisitzer können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung gewählt werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des Paragraphen 26 BGB und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus; so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
5. Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen:
 - Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem
Gegenstandswert von über EUR 50.000,00.

Paragraph IX

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- - Aufnahme von Mitgliedern,

- - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
- - Einberufung der Mitgliederversammlung.

Paragraph X

1. Der Skipperrat besteht aus:
 - 5 Mitgliedern des Vereins, die den BK- und/oder den C-Schein des Deutschen Seglerverbandes erworben haben,
 - 5 Mitgliedern des Vereins, die den amtlichen Sportseeschiffer- und/oder Sporthochseeschifferschein zum Führen von Yachten unter Antriebsmaschine und unter Segeln erworben haben.
2. Der Skipperrat kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen, die für die Führung einer hochseegehenden Yacht hinreichende Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen haben.
3. Die Aufgaben des Skipperrates sind,
 - den Verein und seine Organe bei allen Fragen zu beraten, die seemännische Fähigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern,
 - für Segeltörns des Vereins aus der eigenen Mitte einen Skipper auszuwählen,
 - die Leiter von Ausbildungslehrgängen zu bestimmen.
4. Der Skipperrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt bei Bedarf und/oder auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Der Skipperrat fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.
5. Der Skipperrat hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins binnen vier Wochen nach Kenntnisnahme des Beschlusses bei:
 - Anschaffung und Verkauf von seegehenden Yachten und deren Ausrüstung,
 - Zusammenstellung der Crews bei Segeltörns,
 - Verträgen im Zusammenhang mit Segeltörns (insbesondere Anmeldung, Haftungsfreistellung).
6. Legt der Skipperrat sein Veto ein, so kann das Vereinsorgan seinen Beschluss mit 2/3- Mehrheit erneuern. Der Skipperrat kann sodann mit 9/10 der Stimmen sein Veto endgültig aufrechterhalten.

Paragraph XI

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig und wird soweit keine Vorauszahlung erfolgt ist - im Lastschriftverfahren erhoben.

Paragraph XII

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
8. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er kann erfolgen wegen
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - Beitragsrückstände mit mindestens zwei Jahresbeiträgen.
9. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Paragraph XIII

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln beschlossen werden.

Paragraph XIV

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit an neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportstiftung Kurt Henn in Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Baden-Baden, den 25. März 2018